



Geschäftsordnung des Präsidiums des Deutschen Fechter-Bundes e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Präsidium führt den Deutschen Fechter-Bund nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Deutschen Fechtertages und des Hauptausschusses.
- (2) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Führung und Entwicklung des Verbandes. Beschlüsse werden nach außen gemeinsam getragen und vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (4) Die nachfolgenden Ressortzuständigkeiten dienen der internen Aufgabenverteilung. Die Gesamtverantwortung des Präsidiums bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums informieren sich gegenseitig frühzeitig über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Verband oder für andere Ressorts.
- (6) Ressortübergreifende Angelegenheiten sind vor einer Entscheidung mit den betroffenen Ressortverantwortlichen abzustimmen.

§ 2 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium legt die strategischen Ziele und verbandspolitischen Leitlinien des Deutschen Fechter-Bundes fest.
- (2) Es überwacht die Umsetzung dieser Ziele sowie die Durchführung der Beschlüsse des Deutschen Fechtertages, des Hauptausschusses und des Präsidiums.
- (3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie ressortübergreifende Angelegenheiten sind dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Beschlussfassung des Präsidiums unterliegen insbesondere:
 - die Vorbereitung von Beschlüssen des Deutschen Fechtertages und des Hauptausschusses,
 - die Haushaltsplanung und Jahresabschlüsse,
 - die Einstellung, wesentliche Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
 - die Bestellung und Abberufung von Beauftragten, soweit diese nicht anderweitig geregelt ist,

- die Einrichtung, personelle Besetzung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
- die Nominierung von Teilnehmern an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie ggf. sonstigen Wettbewerben,
- die Festlegung von Kaderstrukturen, Kader- und Nominierungsrichtlinien sowie die Berufung und Vorschläge der Bundeskader
- Grundsatzentscheidungen des Leistungs-, Breiten- und internationalen Sports,
- Anträge aus den Ausschüssen,
- die Verabschiedung von Ordnungen und Richtlinien, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist,
- die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 3 Hauptverwaltung

- (1) Die Hauptverwaltung führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Fechter-Bundes nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Deutschen Fechtertages, des Hauptausschusses und des Präsidiums.
- (2) Die Hauptverwaltung unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen.
- (3) Das Präsidium kontrolliert die Tätigkeit der Hauptverwaltung und nimmt die Dienstaufsicht wahr.
- (4) Die Zuständigkeiten des Sportdirektors ergeben sich aus der Satzung sowie den Beschlüssen des Präsidiums.

§ 4 Präsident/in

Der/die Präsident/in ist insbesondere zuständig für:

- die Leitung und Koordination der Arbeit des Präsidiums,
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Präsidiums und des Hauptausschusses,
- die Repräsentation des Verbandes nach innen und außen,
- die Vertretung des Verbandes gegenüber Politik, DOSB, staatlichen Stellen sowie nationalen und internationalen Organisationen,
- die Koordination ressortübergreifender Angelegenheiten,
- Ehrungen und Auszeichnungen,

§ 5 Vizepräsident/in Sport und Jugendsport

Der/die Vizepräsident/in Sport und Jugendsport ist insbesondere zuständig für:

- die strategische Entwicklung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports,

- die Leitung des Sportausschusses,
- die Zusammenarbeit und die allgemeine Dienstaufsicht über den Sportdirektor,
- die Entwicklung der sportlichen Rahmenkonzepte,
- die sportfachliche Begleitung von Kader- und Nominierungsangelegenheiten,
- die Vertretung der Interessen des Leistungs- und Nachwuchssports innerhalb des Verbandes.

§ 6 Vizepräsident/in Internationaler Sport

Der/die Vizepräsident/in Internationaler Sport ist insbesondere zuständig für:

- die internationalen Beziehungen des Verbandes,
- die Zusammenarbeit mit FIE und EFC,
- die Vertretung des Verbandes in internationalen Gremien,
- die Entwicklung der internationalen Verbandsarbeit,
- die Begleitung internationaler Veranstaltungen und Kooperationen.

§ 7 Vizepräsident/in Breiten- und Veteranensport

Der/die Vizepräsident/in Breiten- und Veteranensport ist insbesondere zuständig für:

- die Entwicklung des Breiten- und Vereinssports,
- den Veteranensport,
- den Deutschlandpokal,
- Mehrkämpfe,
- Inklusion und Rollstuhlfechten,
- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden in Fragen des Breiten- und Veteranensports.

§ 8 Vizepräsident/in Finanzen

Der/die Vizepräsidentin Finanzen ist insbesondere zuständig für:

- die Haushaltsplanung nach Maßgabe der Finanzordnung,
- die Begleitung des Jahresabschlusses,
- Finanzcontrolling und Liquiditätsplanung,
- die Überwachung der Einhaltung der Finanzordnung,
- Fördermittelmanagement und Verwendungsnachweise,
- Vorbereitung von Verträgen, insbesondere beim Personal,
- die allgemeine Dienstaufsicht über die Hauptverwaltung,

- Marketing und Sponsoring in Abstimmung mit der PFM.

§ 9 Athletensprecher/in

Der/die Athletensprecher/in vertritt die Interessen der Athletinnen und Athleten im Präsidium.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Mitwirkung bei Athleten relevanten Richtlinien und Vereinbarungen,
- die Vertretung der Athleteninteressen gegenüber den Organen des Verbandes,
- die Zusammenarbeit mit den Athletenvertretungen des DOSB und anderer Organisationen.

§ 10 Sportdirektor/in

- (1) Der/die Sportdirektor/in nimmt gemäß Satzung an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (2) Er/Sie berichtet regelmäßig über die Entwicklung des Leistungssports sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums.
- (3) Im Übrigen ergeben sich seine/ihre Aufgaben und Befugnisse aus der Satzung sowie den Beschlüssen des Präsidiums.

§ 11 Beisitzende der Landesverbände

- (1) Die Beisitzenden vertreten die Interessen der Landesverbände im Präsidium mit beratender Stimme. Sie fördern insbesondere den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Landesverbänden.
- (2) Sie unterstützen die Umsetzung von Beschlüssen und Projekten des Verbandes in den Landesverbänden.

§ 12 Vorsitzende/r der Fecht sportjugend

- (1) Der/die Vorsitzende der Fecht sportjugend vertritt die Interessen der Deutschen Fecht sportjugend im Präsidium mit beratender Stimme.
- (2) Er/sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Fecht sportjugend und wirkt bei allen jugendrelevanten Angelegenheiten beratend mit.

§ 13 Sitzungen

- (1) Das Präsidium tagt in der Regel einmal monatlich in Präsenz, als Hybrid- oder Videokonferenz.
- (2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Beschlussvorlagen sind grundsätzlich schriftlich einzureichen.

- (4) Der Leiter der Hauptverwaltung sowie die Leistungssportreferenten sind ständiger Gast bei den Sitzungen. Weitere Mitarbeitende oder externe Dritte können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Anträge von Dritten an das Präsidium gestellt werden.

§ 14 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Präsidiums einschließlich des Umlaufverfahrens richtet sich nach § 16 der Satzung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 15 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Präsidiumssitzung oder einem Umlaufbeschluss dulden, kann der Präsident gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums eine Eilentscheidung treffen.
- (2) Eilentscheidungen sind nur zulässig, wenn andernfalls erhebliche Nachteile für den Deutschen Fechter-Bund entstehen würden.
- (3) Das Präsidium ist über die Eilentscheidung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eilentscheidungen sind in der nächsten Präsidiumssitzung zu protokollieren.

§ 16 Personalangelegenheiten

- (1) Sämtliche Mitarbeitende der Hauptverwaltung unterstehen dem Präsidium.
- (2) Das Direktionsrecht gegenüber den Mitarbeitenden wird durch die jeweils zuständigen Vorgesetzten entsprechend der Organisationsstruktur des Verbandes ausgeübt.
- (3) Über Personalangelegenheiten ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 17 Finanz- und Vertragsangelegenheiten

- (1) Verträge von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen, auch Eilentscheidungen, mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 Euro bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums. Der/die Vizepräsidenten/-in Finanzen ist zu beteiligen.
- (3) Finanzielle Verpflichtungen des Verbandes sind vor ihrer Unterzeichnung mit dem/der Vizepräsidenten/-in Finanzen abzustimmen.
- (4) Soweit die Finanzordnung weitergehende Anforderungen vorsieht, gehen diese den Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.

§ 18 Rechtsangelegenheiten

- (1) Das Präsidium bestimmt die Vertretung des Deutschen Fechter-Bundes in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen, disziplinarrechtlichen und sonstigen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Das Präsidium kann einzelne Rechtsangelegenheiten einem Präsidiumsmitglied zur federführenden Bearbeitung übertragen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Interessen des Verbandes können Rechtsanwälte oder sonstige sachkundige Personen beauftragt werden.
- (4) Die Vertretungsregelungen der Satzung bleiben unberührt.

§ 19 Interessenkonflikte

- (1) Mitglieder des Präsidiums haben tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.
- (2) Das betroffene Mitglied nimmt an Beratung und Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit grundsätzlich nicht teil.
- (3) Über Zweifelsfälle entscheidet das Präsidium ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

§ 20 Öffentlichkeitsarbeit und Verbandskommunikation

- (1) Das Präsidium gewährleistet eine abgestimmte Außendarstellung des Verbandes.
- (2) Stellungnahmen zu grundsätzlichen oder verbandspolitischen Fragen erfolgen grundsätzlich durch den Präsidenten oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Die Ressortverantwortlichen können zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Stellung nehmen, soweit hierdurch keine Beschlüsse oder Positionen des Präsidiums berührt werden.

§ 21 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Präsidiums sind grundsätzlich vertraulich. Sie dürfen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung verwendet werden.

§ 22 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll durch die Hauptverwaltung zu führen. Dieses soll innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des Präsidiums versandt werden.
- (2) Das Präsidium entscheidet in der folgenden Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.
- (3) Die wesentlichen Beschlüsse des Präsidiums sind in geeigneter Form innerhalb des Verbandes bekannt zu machen, soweit dem keine gesetzlichen, datenschutzrechtlichen oder berechtigten Vertraulichkeitsinteressen entgegenstehen.

§ 23 Vertretungsregelungen

- (1) Der/die Präsident/in wird bei Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/in Sport und Jugendsport vertreten.
- (2) Im Übrigen vertreten sich die Vizepräsidenten/innen gegenseitig nach fachlicher Zuständigkeit und Abstimmung.
- (3) Der/die Athletensprecher/in wird durch seine gewählte Stellvertretung vertreten.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium durch Beschluss eine abweichende Vertretungsregelung treffen.
- (5) Die Vertretungsregelungen dieser Geschäftsordnung berühren nicht die Vertretungsbefugnis nach § 16 Abs. 4 und 6 der Satzung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 25. Juni 2026 in Kraft.